

Drogenbegriff umfasst Nikotin nicht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **87 (1990)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838499>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Person, andererseits aber auch den Schutz vor dem Heraufbeschwören einer abstrakten Gefahr für unbestimmt viele Menschen. Die vorsätzliche Schädigung der Gesundheit eines bestimmten Menschen fällt dagegen unter Art. 122. Die Umschreibung der Tatbestände zeigt eine Verschiedenheit der Schutzzwecke beider Vorschriften. Ob beide in Konkurrenz anwendbar seien, ist umstritten. Das Bundesgericht schloss sich jener Lehre an, welche beide Strafbestimmungen auf eine einzige Tat für anwendbar erachtet.

Es werden allerdings bisweilen Argumente vorgebracht, wonach die Infektion mit dem HIV-Virus überhaupt keiner strafrechtlichen Verfolgung unterliegen sollte. Mit solchen Überlegungen wollte und konnte das Bundesgericht sich nicht auseinandersetzen. Es wies darauf hin, dass es nach Art. 113 Absatz 3 der Bundesverfassung verpflichtet ist, die Bundesgesetze anzuwenden. (Urteil 6S.448/1989)

Nachwort

Zum besseren Verständnis ist beizufügen, dass bei konkurrierender Anwendung zweier Strafbestimmungen auf ein und denselben Fall die Verurteilung zur Strafe der gesetzlich schwerstbewerteten Tat erfolgt und die Strafdauer angemessen erhöht wird. – Das Bundesgerichtsurteil enthält ferner keinerlei Ausführungen zur Frage der Schlüssigkeit des Aidstests, der zu Beginn der kritischen Periode hier negativ verlaufen war, und zu den erheblichen rechtlichen Folgen, die eine mangelnde Verlässlichkeit negativer Befunde haben müsste. Auch zur Frage, wie es sich im Falle verhält, wo die Täterin eine HIV-positive Frau ist, enthält das Urteil zumindest keine ausdrückliche Aussage. Rechtlich gesehen besteht zwar kein prinzipieller Unterschied. Immerhin wäre denkbar, dass in die Argumentation die Frage eines geringeren Ansteckungsrisikos Frau–Mann zur Klärung einzubringen wäre.

R.B.

Drogenbegriff umfasst Nikotin nicht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wird in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) eines Privatversicherungsvertrags für den Fall, dass eine an sich versicherte Krankheit auf Drogenmissbrauch zurückzuführen ist, die Versicherungsleistung ausgeschlossen, so ist dieser Ausschluss nicht auf Nikotinmissbrauch zu beziehen.

Art. 33 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) erteilt einer Abrede, die versicherte Gefahren einschränkt, nur insoweit Wirksamkeit, als die Abrede einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesst. Eine kantonale Instanz hatte die Wirksamkeit einer AVB im Falle eines Versicherten ausgeschlossen, der eine Lohnversicherungslei-

stung im Zusammenhang mit einer Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht hatte, die wegen seines unmässigen Rauchens entstanden war. Die Klausel schloss Krankheiten von der Versicherung aus, die auf offensichtlich missbräuchliche Verwendung von Medikamenten und Drogen zurückzuführen sind. Die kantonale Instanz war zum Schluss gekommen, Zigaretten zählten nicht zu den Drogen.

Die infolge der Unanwendbarkeit der Ausschlussklausel zur Zahlung verpflichtete andere Prozesspartei machte geltend, der Versicherte sei nicht als krank, sondern als süchtig zu betrachten. Dies führte sie indessen nicht zum Ziel. Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes bestimmte vorweg einmal, ob die Voraussetzungen zum Wirksamwerden der Ausschlussklausel gegeben seien, sei nach der Bedeutung zu beurteilen, welche den darin verwendeten Wörtern im täglichen Sprachgebrauch üblicherweise zukomme (Bundesgerichtsentscheid BGE 104 II 283, Erwägung 2 mit Hinweisen). Sodann entschied das Bundesgericht, nach diesem Sprachgebrauch fielen Zigaretten nicht unter den Drogenbegriff der fraglichen Klausel.

Was versteht man unter «Drogen»?

Der Begriff der Drogen erstreckt sich nach den Wörterbüchern von Duden und von Brockhaus auf pflanzliche, tierische oder mineralische Rohstoffe für Heilmittel, Stimulanzien oder Gewürze sowie Rauschgifte. Im engeren Sinne werden als Drogen jene Stoffe bezeichnet, die eine Abhängigkeit (Sucht) erzeugen können (Rauschdrogen). Im Volksmund wird der Ausdruck «Drogen» für Betäubungsmittel benützt. Die gesetzliche Umschreibung im Betäubungsmittelgesetz nennt die Betäubungsmittel als abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate.

Das Betäubungsmittelgesetz zählt Zigaretten bzw. Nikotin ebenso wenig zu den Betäubungsmitteln oder den betäubungsmittelähnlichen Stoffen wie die Verordnung des Bundesrates über die Betäubungsmittel und andere Präparate. Zwar bestreitet niemand, dass Zigaretten süchtig zu machen vermögen. Im täglichen Sprachgebrauch galten sie indessen nicht als Droge. Es war damit ausgeschlossen, dass sie von der Versicherungsausschlussklausel in den AVB erfasst werden könnten. Wohl dient diese Klausel dazu, bestimmte Risiken von der Versicherung auszuschliessen. Nach ihrer Formulierung war sie jedoch auf die Arbeitsunfähigkeit wegen Nikotinabusus nicht anwendbar. Sie konnte nicht gegen eine Leistungspflicht im Rahmen einer Lohnversicherung ins Feld geführt werden. (Urteil 4C.167/1989 vom 20. März 1990)

R.B.